

unbekannt ist, ingleichen die unbekanntem Erben verstorbener Berechtigter sind zur Abgabe der in § 1 gedachten Erklärung öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Grund- und Hypothekenbehörde und im Reichsanzeiger, nach dem Ermessen dieser Behörde auch in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen. Die zur Abgabe der Erklärung zu setzende Frist muß mindestens drei Monate umfassen.

§ 6.

Die Unterlassung der Erklärung, zu deren Abgabe nach § 5 öffentlich aufgefordert worden ist, hat für den betreffenden Interessenten zur Folge, daß derselbe bei Anlegung des Foliums unberücksichtigt bleibt und, vorbehaltlich seiner Ansprüche gegen die als Berechtigte eingetragenen Interessenten, die von denselben über das Bergbaurecht getroffenen Verfügungen im Verhältniß zu dem Dritten gegen sich gelten lassen muß.

Ist von den persönlich aufgeforderten Berechtigten das Recht aufgegeben worden und auf die erlassene öffentliche Aufforderung eine Erklärung nicht erfolgt, so ist die Anlegung des Grundbuchsfoliums für das Bergbaurecht bis auf Antrag eines Berechtigten zu beanstanden.

Artikel IV.

Die Anlegung der Grundbuchsfolien für Bergbaurechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen oder vom Grundeigenthum abgetrennt worden sind, erfolgt gleich dem nach Artikel III, §§ 1, 4, 5 von Amtswegen stattfindenden Verfahren und den sonstigen vorbereitenden Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden und des Bergamts kostenfrei.

Der Zeitpunkt, zu welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Dresden, am 18. März 1887.

Albert.



Hermann von Kostitz-Wallwitz.

Ludwig von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.